

Kirchen zu Gelling zu dem Wohlehmwürdigen Großachtbaren und hochgelahrten Herrn M. Jac. Fabricio Fürstl. Hollsteinischem Wohlverordneten Gen. Superint. bin gesandt, mich vermöge Königl. und Fürstl. Constitution ante Vocationem von ihm examiniren zu lassen, ob ich auch tüchtig zu solchem Amtd seyn möchte. Und aber ich in solchem Examine nicht dermaßen respondirt und bestanden, wie ich billig sollte, besondern in allem und allenthalben sehr schwach und schlecht befunden, also daß ich billig wegen solcher rudität repudiiret können und sollen, doch gleichwohl aus allerlei wichtigen Ursachen zum Predigamt bin ordiniret worden, als gelobe ich mich hiermit und krafft dieses beständigermaßen und bei Verlust meines Dienstes, daß ich künftige Ostern des 1641ten Jahrs bey wohlgedachtem Superintendenten mich wiederum angeben und zum Examine sitziren, auch dergestalt mich darin bezeigen wolle, daß meine wirkliche Verbesserung und Zunehmung in studiis Philosophicis et Theologicis wie auch in linguis in der That und Wahrheit gnugsam offenbahr und ich bey meinem Amte geruhig und beständig gelassen werden könne. Wozu der gütige Gott mir seines H. Geistes Gnade mildiglich verleihen wolle. Zur Uhrkunde habe ich dieses mit eigener Hand geschriben und mit meinem Pitttschaft versiegelt. Actum Schleswig d. 9. oct. 1640.

L. S.

Franciscus Schröder ¹⁾.

Zwei Teufelverschreibungen aus Schleswig-Holstein.

Mitgeteilt von Dr. Rose = Kiel.

Während meiner Studien für einen Vortrag über Christopher Marlowes *Faust* kam ich auf den Gedanken, einmal nachzuforschen, ob es auch in Schleswig-Holstein Menschen gegeben, die sich wirklich dem Teufel verschrieben haben. Ueber Hexenprozesse und Hexenverbrennungen, die sich bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hineinziehen, finden sich genug Aufzeichnungen in den Chroniken und Archiven aller Länder, auch Schleswig-Holsteins. Dagegen scheinen wirkliche Teufelverschreibungen selten stattgefunden zu haben, wenigstens habe ich bisher nur zwei beglaubigte Beispiele auffinden können, die beide von dem derzeitigen Pastor der Schloß- und Garnisonkirche zu Glückstadt wie folgt berichtet werden:

I. Anno 1714 den 9. Junii war der Sonnabend vor Dominica 11 post Trinitatis kam zu mir im beichtstuhl Johann Nagel, ein Matrose auff der Königlichen Jagd Prinz Friderich, gebürtig von Ahrendorff, eines Zimmermanns Sohn, von dem mir Morgends vor dem beichten hinterbracht war, das er ziemlich gottloß und ich möchte Ihn dannen-

¹⁾ Dies wehmütige Bekenntnis eines leistungsschwachen jungen Mannes wirkt einigermaßen erheiternd. Aber mit Trauer und Befremden bemerkt man, zu welchen Konsequenzen es führen konnte, daß damals noch keine feste Kandidatenordnung bestand, sondern jeder, der von einem Patron oder einer Gemeinde zum Pfarrdienst in Aussicht genommen war, zwecks Prüfung und Ordination zum Superintendenten geschickt werden konnte. Es ist doch offenbar nur die Rücksicht auf einen mächtigen Edelmann gewesen, die den sonst so gewissenhaften Fabricius d. J. bewogen hat, das Monstrum einer Ordination sub conditione vorzunehmen. Wie viele, die vielleicht etwas besser als dieser Franz Schröder beschlagen, aber im Ganzen doch durchaus ungenügend gebildet waren, mögen so bloß aus Rücksicht auf die Berufenden ins Amt gekommen sein!

hero in Confessione ein wenig hart zureden. Ich thetthe mein Ampt an Ihn in verkündigung des Zornes Gottes, dafern er nicht würde von Sünden ablassen u. frommer werden, auch die Gnade der Vergebung der Sünden die Ihn in Christo Jesu widerfahren, gegen Gott mit gehorsam u. einem willigen herzen demselben hinfort in Heiligkeit dienen erkennen (?) würde. Er ging darauf dem Schein nach bußfertig von mir auß dem beichtstuhl und ich hatte viele Hoffnung zu seiner Besserung. Am selbigen abend, abends um 9 Uhr schickte der hier Commandirende Schiffs Officier H. Commandeur Rejensen einen Unterschiffsbefehlhaber zu mir, ließ mir sagen, vorgedachter Johann Nagel hätte sich vor einiger Zeit dem leydigen Teufel mit seinem eigenen Blute verschrieben, ließ mich auch das mit Blut geschriebene Original der Gottlosen Verschreibung einliefern, welche von wort zu wort also lautet: „Ich, Johann Nagel, bekenne, daß ich mit Dich, Bruder Deuwel eine Handschrift gemacht habe auf 70 Jahr, wenn Du mir schaffest, was ich haben will, und so komm bey mir und hol mir die Handschrift heut über Nacht zwischen 12 und 1 Uhr.“

Der Pastor läßt Johann Nagel holen, hält ihm seine Gottlosigkeit vor, ermahnt ihn und entläßt ihn bußfertig. Das Original ist mit einer Stecknadel unter dem Bericht befestigt. Darunter steht: „blut gegen blut, daß blut Jesu Christi des Sohnes Gottes macht unß rein von allen Sünden. Amen!“

Johann Nagel schien dem Pastor 17 bis 18 Jahre alt zu sein. Es folgt am Schluß die gewiß sehr glaubhafte Bemerkung: „NB. Die Ursach dieser so desparaten entschließung, sagte er, wäre daß sehr harte Tractament und übermensschliche Prügelungen, wo mit Ihn sein auff dem Schiff commendirender Officier Claus Ofen eine zeitlang . . . geplaget.“

Der Bericht ist unterschrieben: „Nicol Petr Sibbern, Schloß Pastor hieselbst. Glückstadt d. 9. Junii 1714.“

II. Ueber einen zweiten Fall von Teufelverschreibung berichtet derselbe Schloßprediger Nicol. Petr. Sibbern zu Glückstadt folgendermaßen: „Anno 1721 d. 15. December ließ der Herr General Major und Commandant von Stöcken mich zu sich rufen, und entdeckte mir wie des Tages vorher d. 14. December von der Hitler Schanze Ihm wäre ein Musquetier namens J o h a n n C h r i s t i a n v o n A c k e n, eines Bürgers und Bierbrauers zu Koftock, Johann Philipp von Acken Sohn, als arrestant und Inquist wäre zugesandt worden, der sich dem leydigen Satan mit seinen eigenen Blute 4 mahl verschrieben, unter der Condition, der Satan solle Ihn von der Schanze, dahin er von seinen Vater wegen Ungehorsams als Musquetier gesetzt worden, wegbringen, alsdann wolle er nach ablauf von 24 Jahren mit leib und Seel sein eigenthumb sein; Ich besuchte den Deliquenten im Stadthause und fand daß er ein Jüngling von 17 Jahren wahr, da er denn auf mein Zureden so fort alles gestand, wie denn seine 4 blutige Verschreibungen albereit ad acta lagen, dabey fügte er hinzu, er hätte den leydigen Satan leibhaftig in gestalt eines kleinen Zmerges gesehen, mit ihm geredet, und wäre von demselben sich Ihme mit Blut zu verschreiben und zu ergeben verleitet worden, welches alles er denn auch wörtlichen inhalts in dem gerichtlichen verhör coram protocollo wiederholte, und dabey hat, Ihm in ansehung seiner Jugend mit einer gnädigen Straffe zu pardoniren.“

Es wird ein Kriegsgericht abgehalten und Johann Christian von Acken „in ansehung seiner noch unverständigen Jugend mit 24 mahl Spießruten laufen durch die wachparade“ verurteilt. Nachdem die Leibesstrafe an ihm vollzogen, wird er zur öffentlichen Kirchenbuße herbeigeführt. Der Pastor zerreißt angeichts der versammelten Gemeinde am Altar seine „4 blutig aufgestellten Handschriften“, absolviert den Delinquenten

und läßt ihn zum heil. Abendmahl zu. Am folgenden Tage wird er wieder nach der Schanze zu seiner Compagnie geliefert. Nach einer Fürbitte des Pastors für das Seelenheil des von Aken folgt die Bemerkung: „Der hierbey angefügte Theils mit Dinte Theils mit Blut geschriebene Zettel ist ein exemplar seiner aufgestellten und vor dem S. altar zerrissenen Verschreibung, auch hat er selbst das Messer, womit er sich die Wunden im Finger, um Blut zu bekommen, mehr als 1 malh geschnitten, mit eigener hand in mein privet geworfen und also . . . liert.“

Glückstadt d. 25 Dezember 1721.

Nicol: Petr. Sibbern.

¶.

Der Zettel ist mit einer Stecknadel auf dem Blatt des Kirchenbuches befestigt worden — findet sich aber nicht mehr.

Unter den Bericht ist dann später noch folgende Anmerkung gesetzt: „NB. dieser oben gemeldeter Johann von Aken hat vorgedachtes laster der verschreibung an den Satan einige Jahre hernach in Rendsburg wiederholet, und ist solcher wegen auff Königl. ordre mit dem Schwert gericht, da er denn, wie ich höre, bußfertig und wol gestorben seyn soll.“

Eine taffierte Predigerwahl in Drebsdorf, 1754.

Mitgeteilt von D. Feddersen.

Bei meinen Nachforschungen im Kopenhagener Reichsarchiv fand ich¹⁾ ein Aktenstück, das zunächst mein Interesse dadurch erregte, daß es meine Jugendheimat betraf, das mir aber auch einer weiteren Mittheilung deshalb wert erscheint, weil es Zeugnis gibt von dem Ernst, mit welchem zu der Zeit das königliche Kirchenregiment seines Amtes waltete. In Drebsdorf war im Jahre 1754 das Hauptpastorat erledigt worden. Die vier Kirchenvorsteher („Vorsteher der Gemeinde“ werden sie genannt) hatten offenbar eine besondere Zuneigung zu dem Diakonus Meisterlin und waren wahrscheinlich bemüht gewesen, denselben auf den Wahlaufsatz zum Hauptpastorat zu bringen. Wegen seiner „unanständigen Aufführung“ war dieser jedoch nach reislicher Ueberlegung von der Wahl zum Hauptpastor durch die präsentierende Behörde (das Kirchenvisitatorium?) gänzlich ausgeschlossen worden. Darauf hatten die vier Vorsteher, um ihrem Freunde etwas zugute zu tun, „mit den drei zur Wahl präsentierten Candidaten einen Tractat zu schließen unternommen und solchen auch durch Vermittelung des Ober- und Landgerichtsadvocaten Peterfen in Tondern mit dem nachher erwählten Candidaten Brandt wirklich zu Stande gebracht, sodas dieser am Tage der Wahl den von Peterfen ausgefertigten Transact unterschrieben und sich zu einer jährlichen Abgabe an den Diaconus Meisterlin verbindlich gemacht hatte.“ Da nun dieses Betragen wider alle Kirchengesetze anlies und der Gewählte sich dadurch außer Stand gesetzt hatte, das vor der Ordination von den Candidaten abzuschwörende sog. juramentum Simoniae mit gutem Gewissen zu leisten, so ward die ganze Wahl durch Mandat des Königs (Kopenhagen, den 16. Dezember 1754) annulliert und für dieses Mal den Drebsdorfern ein anderer Pastor gesetzt. Ferner wurde der Diakonus auf ein viertel Jahr ab officio et beneficio suspendiert und die vier Vorsteher ihres Amtes entsetzt und zur Bekleidung dergleichen Aemter für das künftige für unfähig erklärt. Der Advokat Peterfen als solcher, der sich dadurch größlich vergangen, daß er sich in einer Sache als Mittelsmann geriret und hülfliche Hand geleistet, wovon er gewußt und als ein Rechtsgelehrter wissen müssen, daß dieselbiige widerrechtlich sei, ward zu einer Geldbuße von 50 Mark kondemniert.

¹⁾ Unter „Overkons. i Htgd. Slesvig, 1732—1833, Kirchenfachen“.